

RS Vwgh 1991/1/22 90/11/0143

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.01.1991

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KDV 1967 §30 Abs1 idF 1988/455;

KFG 1967 §67 Abs2;

KFG 1967 §73 Abs2;

Rechtssatz

Wurde der Antrag auf Erteilung der Lenkerberechtigung zu Unrecht auch "wegen mangelnder körperlicher Eignung" abgewiesen, obwohl das Erfordernis der nötigen Bereitschaft zur Verkehrsanpassung nur die geistige Eignung betrifft, ist darin keine Rechtsverletzung zu erblicken, weil es sich hierbei bloß um ein in den Spruch aufgenommenes Begründungselement handelt, dem, anders als bei einer Entziehung hinsichtlich des Ausspruches nach § 73 Abs 2 KFG, keine Bindungswirkung zukommt (Hinweis E 19.6.1985, 84/11/0269).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990110143.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at